



Nichtamtliche Lesefassung*

Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder

Die nichtamtliche Lesefassung umfasst:

- Neufassung der Hauptsatzung vom 12.03.2015; Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 813/2015
- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder vom 12.03.2015; Beschluss Nr. 1319/2019 vom 19.02.2019

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (KommRRefAnpG) (GVBl. I, S. 202) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung am 12.03.2015 folgende Satzung zur Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gemeinde
§ 2	Wappen, Flagge, Siegel
§ 3	Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner
§ 4	Einwohnerfragestunde
§ 5	Einsicht in Beschlussvorlagen
§ 6	Gemeindevertretung
§ 7	Zuständigkeiten
§ 8	Der Gemeindevertretung vorbehaltene Entscheidungen der laufenden Verwaltung
§ 9	Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter
§ 9a	Rechte und Pflichten der sachkundigen Einwohner
§ 10	Ausschüsse
§ 11	Hauptausschuss
§ 12	Gleichberechtigung von Frau und Mann
§ 13	Beiräte und Beauftragte
§ 13a	Behindertenbeauftragter/ Kinder- und Jugendbeauftragter
§ 13b	Sportbeirat
§ 13c	Beirat für Kultur
§ 13d	Beirat für Kinder und Jugend
§ 13e	Beirat für Umweltfragen
§ 13f	Seniorenbeirat
§ 14	Gemeindebedienstete
§ 15	Bekanntmachungen
§ 16	Satzungen
§ 17	Inkrafttreten

* Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.



Die in dieser Satzung verwendeten personen- oder funktionsbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 1 Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Birkenwerder“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde besteht aus einem Wappenbild und einem Wappenschild. Das Wappenbild zeigt in Silber mit blauem Wellenschildfuß eine aus einem goldenen Dreieck wachsende naturfarbene Birke.
- (2) Die Flagge der Gemeinde wird als Kommunalfolge geführt. Sie hat eine rechteckige Form, ist dreistreifig im Verhältnis 1:4:1 in den Farben Weiß-Grün-Weiß mit dem Gemeindewappen in der Mitte. Die Flagge wird als Banner und Hissflagge verwendet.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der oberen Umschrift „GEMEINDE BIRKENWERDER“ und der unteren Umschrift „LANDKREIS OBERHAVEL“ (Anlage 1)

§ 3 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

- (1) Zum Zwecke der Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner führt die Gemeinde Birkenwerder Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen durch.
- (2) Kinder und Jugendliche haben darüber hinaus das Recht, sich jederzeit beim Kinder- und Jugendbeauftragten über alle sie berührende gemeindliche Angelegenheiten zu informieren, diese altersentsprechend zu diskutieren und sich mit Anregungen, Kritiken, Verbesserungsvorschlägen etc. an den Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde Birkenwerder zu wenden. Dieser informiert den Bürgermeister, welcher geeignete Maßnahmen zur Berücksichtigung der kindlichen und jugendlichen Interessen einleitet. Weiterhin beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. durch offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Workshops
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden oder Workshops



Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (3) Die Einzelheiten bzgl. der Einwohnerversammlung und der Einwohnerbefragung werden in einer separaten Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.
- (4) Zur Beratung der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters und zur Vertretung der Interessen von Gruppen der Gemeinde Birkenwerder werden folgende Beiräte gebildet:
 - Sportbeirat
 - Beirat für Kultur
 - Beirat für Kinder und Jugend
 - Beirat für Umweltfragen
 - Seniorenbeirat
- (5) Die Einzelheiten bezüglich der Einwohnerfragestunde und der Beiräte werden in den jeweiligen Einzelvorschriften dieser Satzung geregelt.

§ 4 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohnerfragestunde ist eine Einrichtung der Gemeindevertretung und ihrer ständigen Ausschüsse, in der alle Einwohner der Gemeinde Birkenwerder die Möglichkeit erhalten, in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung oder eines ständigen Ausschusses Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse nach Feststellung der Tagesordnung stattfinden. Der Vorsitzende leitet die Einwohnerfragestunde. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Der Einwohner trägt sein Anliegen im Sinne des Absatz 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Die Beantwortung der Frage erfolgt ohne Beratung in der Regel mündlich. Ist der Fragesteller nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung durch denjenigen, an den die Frage gerichtet wurde. Neben der Beantwortung der Fragen findet keine Diskussion zu den Fragen der Einwohnerfragestunde statt.
- (4) Die auf einen Themenkomplex bezogenen Fragen soll der Einwohner bis spätestens 2 Werktage vor Beginn der Sitzung, in der die Einwohnerfragestunde stattfindet, schriftlich im Sekretariat des Bürgermeisters einreichen. Die Einreichung der Fragen ist auch zur Niederschrift an gleicher Stelle möglich. Gleiches gilt für Vorschläge und Anregungen der Einwohner.



- (5) Werden Vorschläge und Anregungen eingebracht, beschließt die Gemeindevertretung über deren weitere Behandlung, sowie durch mindestens zwei Gemeindevertreter, eine Fraktion oder den Bürgermeister ein entsprechender Beschlussvorschlag eingebracht wird.

§ 5 Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Jeder hat das Recht, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse in die Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten Einsicht zu nehmen.
- (2) Das Recht nach Absatz 1 kann bis zum Tage vor den jeweiligen Sitzungen während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Birkenwerder, Hauptstraße 34, wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzungen wird mindestens ein Exemplar der öffentlichen Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

§ 6 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 15 Abs. 5 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen der Gemeindevertretung beträgt mindestens 7 Kalendertage vor dem Sitzungstag. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 2 volle Werktage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung im Sinne des § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.
- (4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern, § 36 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf. Die Voraussetzungen des Satzes 2 liegen in der Regel vor:
- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - d) Vertragsangelegenheiten mit Dritten,
 - e) Erstmaliger Beratung über Zuschüsse,



- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt,
 - g) Rechtsstreitigkeiten.
- (5) Darüber hinaus kann im Einzelfall in anderen Angelegenheiten ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BbgKVerf gestellt werden.

§ 7 Zuständigkeiten

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
1. die Entscheidung über die Übernahme von Bürgschaften,
 2. den Abschluss von Gewährungsverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte,
 3. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den v. g. wirtschaftlich gleichkommen,
 4. die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 25.000 Euro übersteigt.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet über alle Grundstücksgeschäfte. Darüber hinaus entscheidet sie über alle Vergaben und Veräußerungsgeschäfte sonstiger Vermögensgegenstände mit einem Wert von mehr als 50.000,00 €
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über alle Vergaben und Veräußerungsgeschäfte sonstiger Vermögensgegenstände mit einem Wert von mehr als 10.000,00 € bis 50.000,00 €
- (4) In den übrigen und in den Fällen der laufenden Verwaltung ist der Hauptverwaltungsbeamte zuständig.
- (5) Der Bürgermeister kann die Entscheidungskompetenz für Geschäfte der laufenden Verwaltung ganz oder teilweise auf die Amtsleiter und weitere Mitarbeiter übertragen.

§ 8 Der Gemeindevertretung vorbehalten Entscheidungen des Hauptausschusses

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Angelegenheiten zur Entscheidung vor, soweit es sich nicht um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, Angelegenheiten der Gefahrenabwehr und um Auftragsangelegenheiten handelt:

- a) allgemeine Miet- und Pachthöhe bei gemeindeeigenen Liegenschaften,
- b) Pacht- und Miethöhe bei einer gewerblichen Nutzung über 1 Jahr (bei wiederholten Vergaben wird die Vorzeit angerechnet),



- c) entgeltfreie oder unter dem ortsüblichen Entgelt zur Verfügungsstellung von Flächen und/oder Räumen über eine Jahresdauer.

§ 9 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Hauptverwaltungsbeamten zuzuleiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen. Jeder Gemeindevertreter erhält die Niederschriften über die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere ausgeübte vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind hierbei:
 - a) der ausgeübte Beruf mit der Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft in Vorständen, Aufsichtsräten oder gleichartigen Organen einer juristischen Person.Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt nach § 15 Absatz 2.

§ 9a Rechte und Pflichten der sachkundigen Einwohner

Für die sachkundigen Einwohner gelten die einschlägigen Vorschriften der Kommunalverfassung und der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Birkenwerder in der jeweils geltenden Fassung. Bezüglich der Offenlegung ihrer beruflichen, nebenberuflichen und weiteren ehrenamtlichen Tätigkeiten gilt § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung entsprechend.



§ 10 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet aus ihrer Mitte zur Erfüllung ihrer Aufgaben neben dem Hauptausschuss (§ 11) ständige Ausschüsse. Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.
- (2) Zahl, Art, Aufgabenrahmen und Befugnisse der jeweiligen Fachausschüsse werden durch die Gemeindevertreterversammlung bestimmt. Die Gemeindevertretung kann Einwohner, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner). Die Einzelheiten regelt die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Birkenwerder.
- (3) Die Verteilung der Ausschussvorsitzenden auf die Fraktionen sowie die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden erfolgt nach § 43 Abs. 5 BbgKVerf. Die Fraktionen der Gemeindevertretung benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre jeweiligen Stellvertreter gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse werden gemäß § 15 Abs. 5 öffentlich bekannt gemacht. Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht die Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 4 auszuschließen ist.

§ 11 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Gemeindevertretern und dem Bürgermeister.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden des Hauptausschusses vollzieht sich nach § 49 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf. Der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses wird aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden gemäß § 15 Abs. 5 öffentlich bekannt gemacht. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht die Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 4 auszuschließen ist.

§ 12 Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der



Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

§ 13 Beiräte und Beauftragte

Zur Vertretung der Interessen von Gruppen der Gemeinde Birkenwerder benennt die Gemeindevertretung Beiräte oder Beauftragte. Die Beiräte sind Gremien der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Sie haben die Aufgabe, die Interessen der Einwohner der Gemeinde Birkenwerder zu vertreten. Sie arbeiten überparteilich, überkonfessionell und ehrenamtlich.

§ 13a Behindertenbeauftragter /Kinder- und Jugendbeauftragter

- (1) Für den Aufgabenbereich Soziale Integration von Menschen mit Behinderungen wählt die Gemeindevertretung einen Beauftragten (Behindertenbeauftragten). Dieser ist ehrenamtlich tätig. Das Vorschlagsrecht übt der Hauptverwaltungsbeamte aus. Die Regelung des § 12 Abs. 2 dieser Hauptsatzung gelten entsprechend.
- (2) Für Angelegenheiten von Kindern- und Jugendlichen wählt die Gemeindevertretung einen Beauftragten (Kinder- und Jugendbeauftragter). Dieser ist ehrenamtlich tätig. Das Vorschlagsrecht übt der Hauptverwaltungsbeamte aus. Die Regelung des § 12 Abs. 2 dieser Hauptsatzung gelten entsprechend.

§ 13b Sportbeirat

- (1) Die Gemeinde Birkenwerder richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Sportler einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Sportbeirat der Gemeinde Birkenwerder“.
- (2) Dem Beirat gehören mindestens 3 und höchstens 12 Mitglieder an. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertreterversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch offene Abstimmung benannt.
- (3) Mitglied des Sportbeirates können nur Personen sein, die Einwohner der Gemeinde Birkenwerder und/oder Mitglied eines eingetragenen Vereins mit Sitz in der Gemeinde Birkenwerder sind. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer Gemeindevertreter, sachkundiger Einwohner in bestehenden Ausschüssen, Beauftragter im Sinne der Kommunalverfassung oder Mitglied in einem anderen Beirat gemäß dieser



Hauptsatzung ist. Die weiteren Einzelheiten über die Mitgliedschaft im Beirat und die Wahl seiner Mitglieder bestimmen sich nach der Satzung des Beirates.

- (4) Die Rechte und Pflichten des Sportbeirates sind in der durch die Gemeindevertretung beschlossenen „Richtlinie über die Arbeit und den Wirkungskreis der Beiräte der Gemeinde Birkenwerder“ definiert.
- (5) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Arbeitsbereich haben, gegenüber der Gemeindevertreterversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Ausschüssen der Gemeinde.
- (7) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Gemeindevertreter haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist vom Beirat eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende des Beirates oder ein Vertreter wird regelmäßig zu den Sitzungen des zuständigen Fachausschusses eingeladen.

§ 13c Beirat für Kultur

- (1) Die Gemeinde Birkenwerder richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kulturinteressierten und Kulturschaffenden einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kulturbeirat der Gemeinde Birkenwerder“.
- (2) Für den Kulturbeirat der Gemeinde Birkenwerder gilt § 13 b Abs. 2 – 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 13d Beirat für Kinder und Jugend

- (1) Die Gemeinde Birkenwerder richtet zur besonderen Vertretung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Birkenwerder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Birkenwerder“.
- (2) Für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Birkenwerder gilt § 13b Abs. 2 – 7 dieser Satzung entsprechend.



§ 13e Beirat für Umweltfragen

- (1) Die Gemeinde Birkenwerder benennt zur besonderen Vertretung der Gruppe der Umweltinteressierten einen Beirat. Der Beirat führt die Bezeichnung „Umweltbeirat“.
- (2) Für den Umweltbeirat der Gemeinde Birkenwerder gilt § 13b Abs. 2 – 7 dieser Satzung entsprechend.

§13f Seniorenbeirat

- (1) In der Gemeinde Birkenwerder besteht zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren ein Beirat. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Birkenwerder“.
- (2) Für den Seniorenbeirat der Gemeinde Birkenwerder gilt §13 b Abs.2 – 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Gemeindebedienstete

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet nach § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Amtsleitern.
- (3) Arbeitsverträge, Urkunden und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Birkenwerder, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Birkenwerder“ innenliegend im Informationsblatt „Nordbahn-Nachrichten“. Hiervon abweichend erfolgen sämtliche im Zusammenhang mit Wahlen erforderliche öffentliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes auf der Homepage der Gemeinde Birkenwerder www.birkenwerder.de sowie durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Birkenwerder:
 - a) Hauptstraße 34 (rechts neben dem Rathaus)
 - b) Hauptstraße 54 (neben dem Pfarramt)



- c) An der Bahn (unmittelbar links neben dem Eingang zum S-Bahnhof)
 - d) August-Bebel-Platz (Bergfelder Straße / Ecke Unter den Ulmen)
 - e) Schwalbenring (unmittelbar Ecke Straße Zum Waldfriedhof)
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Birkenwerder, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Erstbekanntmachung). Die Erstbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den unter Abs. 2 a) bis e) aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Birkenwerder 5 volle Tage vor dem Sitzungstermin (Bekanntmachungsfrist) öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 16 Satzungen

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Änderungen in Satzungen in eine nichtamtliche Lesefassung einzuarbeiten und diese Lesefassung zu veröffentlichen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder

